

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2003

Nr. 2003/218

**Fachhochschule Olten: Projektierung Fachhochschule
Übertragung nicht beanspruchter Kredit 2002
Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites I. Serie 2003**

60	Bau- und Justizdepartement		
6025	Berufs-, Mittel- und Hochschulbauten IR		
503000/A70081	Projektierung Fachhochschule Olten	Fr.	174'963.--

(Bisheriger Kredit 2003: Fr. 0.--)

1. Kurzbegründung

Gemäss §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn können nicht beanspruchte Voranschlagskredite bzw. Jahrestanchen von Verpflichtungskrediten im gleichen Verfahren wie Nachtragskredite auf das nächste Jahr übertragen werden.

Im Hochbauamt wurde im Jahr 2002 der Voranschlagskredit von Fr. 200'000.-- nicht vollständig beansprucht.

Beantragt wird die dringliche Übertragung des gesamten nicht beanspruchten Kredites, da diese Mittel im Jahr 2003 dringend und voraussichtlich in dieser Höhe benötigt werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Der Umfang der im Jahr 2002 zu verbauenden bzw. zu verpflichtenden finanziellen Mittel war im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht verlässlich abzuschätzen.
- notwendig ist: Die begonnenen und im bereits bewilligten Rahmen liegenden Planungsarbeiten müssen fertiggestellt werden. In diesem Jahr steht dafür kein weiterer Projektierungskredit zur Verfügung.
- nicht aufschiebbar ist: Die Arbeiten können nur mit zusätzlichen Kosten und Störungen des Planungsablaufs unterbrochen werden.
- dringlich ist: Die notwendigen und bereits bewilligten Planungsmassnahmen müssen schnellstmöglich fertiggestellt werden.

2. Begründung

Für die Konzentration der Fachhochschule in Olten sind Vorabklärungen betreffend die geplante Übergangslösung sowie einem allfälligen Landerwerb notwendig. Bisher wurden folgende Arbeiten ausgelöst:

- Projektierung Übergangslösung
- Machbarkeitsstudien
- Altlastenuntersuchungen
- Baurechtliche Abklärungen

Für die bevorstehenden Verhandlungen sind diese Abklärungen zwingend notwendig und können auch nicht verschoben werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 26 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Übertragungskredit von Fr. 174'963.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten I. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt (5) wl/cw, 3nachtrFHOlten.doc
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2; PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Finanzkommission des Kantonsrates (11)
Aktuar der Finanzkommission
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: